

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Eckernförde für das Planungsgebiet "Rendsburger Straße / Lornsenplatz".

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 6 BBauG nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 28.11.1975. Die Mitteilung an die Landesplanungsbehörde erfolgte am 19.12.1975.

1. Entwicklung der Planänderung

Ein Teilbereich des Planungsgebietes weist Festsetzungen für eine geschlossene zwei- bis fünfgeschossige Bebauung aus. Die Grundstückseigentümer beabsichtigen, entsprechend der umliegenden Bebauung, freistehende Einfamilienhäuser zu errichten.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel, die Voraussetzung für die Bebauung der Wohnbaufläche in Angleichung an die vorhandene bauliche Nutzung der Nachbargrundstücke in eingeschossiger, offener Bauweise zu schaffen.

2. Abgrenzung des Planänderungsbereiches

Die Lage und die Abgrenzung der durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Planungsbereiche sind durch das entsprechende Planzeichen in der Plan-ausfertigung kenntlich gemacht.

3. Besitzverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu entnehmen. Die im Plan vorgeschlagenen und kenntlich gemachten neuen Flurstücksgrenzen werden bei der Neuparzellierung zugrunde gelegt.

4. Kosten der Erschließung

Durch die Änderung des B-Planes wird kein besonderer Erschließungsaufwand ausgelöst, so daß der Stadt keinerlei Erschließungskosten entstehen werden.

5. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches erfolgt entsprechend Ziff. 7, 8 und 10 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20.

6. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung obliegt seit dem 1. Januar 1976 dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

7. Zulässige bauliche Nutzung der Grundstücke

Die Bauflächen des Planungsgebietes sind gem. §§ 3 und 4 der BauNVO als reines Wohngebiet (WR) und allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der Verordnung und ist durch Eintragung der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächen- und der Geschößflächenzahl im Plan festgesetzt.

Da die Darstellung des nach Abs. 6.5.5 der RAST-E geforderten Sichtdreieckes wegen der vorhandenen baulichen Situation nicht möglich ist, sind im Plan die Sichtbereiche für ausreichende Anfahrtsichtweiten in Verbindung mit dem Verkehrszeichen Nr. 206 der StVO dargestellt.

Aufgestellt:

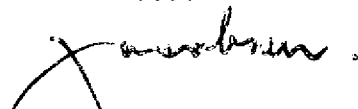
Eckernförde, den 3. September 1976

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

- Bauamt -

i.V.


(Jacobsen)
Amtsrat

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

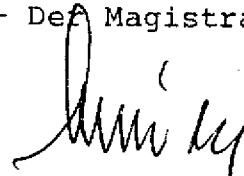

(Schulz)
Bürgermeister

Von der Ratsversammlung als Entwurf grundsätzlich gebilligt und
beschlossen am 14.6.1976

Öffentlich ausgelegt vom 30.6.76 bis 2.8.76 nach er-
folgter Bekanntmachung am 22.6.76

Stadt Eckernförde

- Der Magistrat -



(Schulz)

Bürgermeister

